

Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Bern [Fortsetzung]

Autor(en): **Zölly, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **41 (1943)**

Heft 12

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-200763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter für Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. für Kulturtechnik an der ETH.,
Freie Straße 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expediton, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., WINTERTHUR

No. 12 • XLI. Jahrgang

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

14. Dezember 1943

Inserate: 25 Cts. per einspalt. Millimeter-Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif

Abonnemente:

Schweiz Fr. 14. —, Ausland Fr. 18. — jährlich

Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für
Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Bern

(Fortsetzung)

c) Die kommunalen und kantonalen Triangulationen als Grundlage für die Kataster-Vermessungen

Die ersten Gemeindevermessungen im alten Kantons-
teil nach Erlaß des Vermessungsgesetzes von 1867 stützen
sich auf die von Denzler für die topographische Karte er-
stellte bernische Landestriangulation. Die ersten Vermes-
sungen waren diejenigen von Großhöchstetten und Zäziwil,
für welche Geometer Luder und Schwarz eine Detail-
triangulation IV. Ordnung ausführten. Schon damals be-
stand die Schwierigkeit des Auffindens der zu benützenden
Signale und Versicherungen. Als Kantonsgeometer Lindt
im Jahre 1872 festgestellt hatte, daß einerseits der größte
Teil der Versicherung der trigonometrischen Punkte ver-
loren war, und daß anderseits durch den Erlaß des *Vermes-
sungsdekretes* vom 1. Christmonat 1874 die notwendigen ge-
setzlichen Grundlagen geschaffen waren, mußte von Seite des
Kantons an die Erstellung von neuen zusammenhängenden,
ämterweise gestalteten Triangulationen geschritten werden.

In solcher Weise erfolgten die Triangulationen der
Ämter Konolfingen, Seftigen, Trachselwald, Thun, Signau,

Schwarzenburg und Erlach. Als Beweis, wie weit die Denzlersche Triangulation als unsicher galt, sei die Amtstriangulation von Seftigen angeführt, die sich einzig auf die Seite Gurten-Niesen stützen konnte. Die Versicherung dieser Triangulationen erfolgte in richtiger Weise durch gut dimensionierte, über den Boden hervorragende Steine. Die Durchführung der Winkelmessungen und Berechnungen geschah nach Vorschriften des am 1. März 1868 in Kraft getretenen *Geometerkonkordates*. Auf die so erhaltene Grundlage stützten sich nach und nach die meisten bernischen Gemeindevermessungen des alten Kantonsteiles, die nach dem Polygonarverfahren ausgeführt wurden. Einzig im eigentlichen *Oberland*, wo die Geländeschwierigkeiten bedeutende Hindernisse dieser dem ebenen und hügeligen Gelände angepaßten Vermessungsmethoden bereitete, waren bis am Ende des 19. Jahrhunderts keine Vermessungen ausgeführt.

d) Die eidg. Triangulation I.–3. Ordnung im Oberland als Grundlage für die Waldvermessungen

Im Kapitel IV, Art. 16, des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die *Forstpolizei im Hochgebirge* ist festgelegt, daß die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen zu vermessen sind. Als Folge dieses Gesetzes beschlossen die eidg. Räte am 20. Christmonat 1878, daß die Berichtigung, Versicherung und Vervollständigung der bestehenden Triangulationen im eidg. Forstgebiet durch das eidg. Stabsbüro auszuführen seien. Als gegen das Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts auch im Berner Oberland die Bestrebungen zur Vermessung der Waldungen auftauchten, entschied das eidg. topographische Büro, daß über einen Teil des Berner Oberlandes, im besonderen über die Ämter Ober- und Nid ersimmental und Frutigen sowie über einen Teil des Amtes Interlaken die Triangulation I.–III. Ordnung auszuführen sei. Mit dieser Aufgabe wurde Ingenieur *R. R. Reber* von Diemtigen, Triangulations-Ingenieur des Eidg. Topographischen Büros betraut. In den Jahren 1890 bis 1893 wurde das in *Abb. 18* dargestellte Netz rekognosziert, versichert, beobachtet und gerechnet. Außer den im Netz dargestellten trigonometrischen Punkten I.–III. Ordnung wurde auch eine große Anzahl von Kirchtürmen und Berggipfeln bestimmt. Die Berechnungen stützen sich auf die defini-

TRIGONOMETRISCHES NETZ vom BERNER - OBERLAND.

Ausgeführt v. H. Reber, Ing^r.

1890-1893

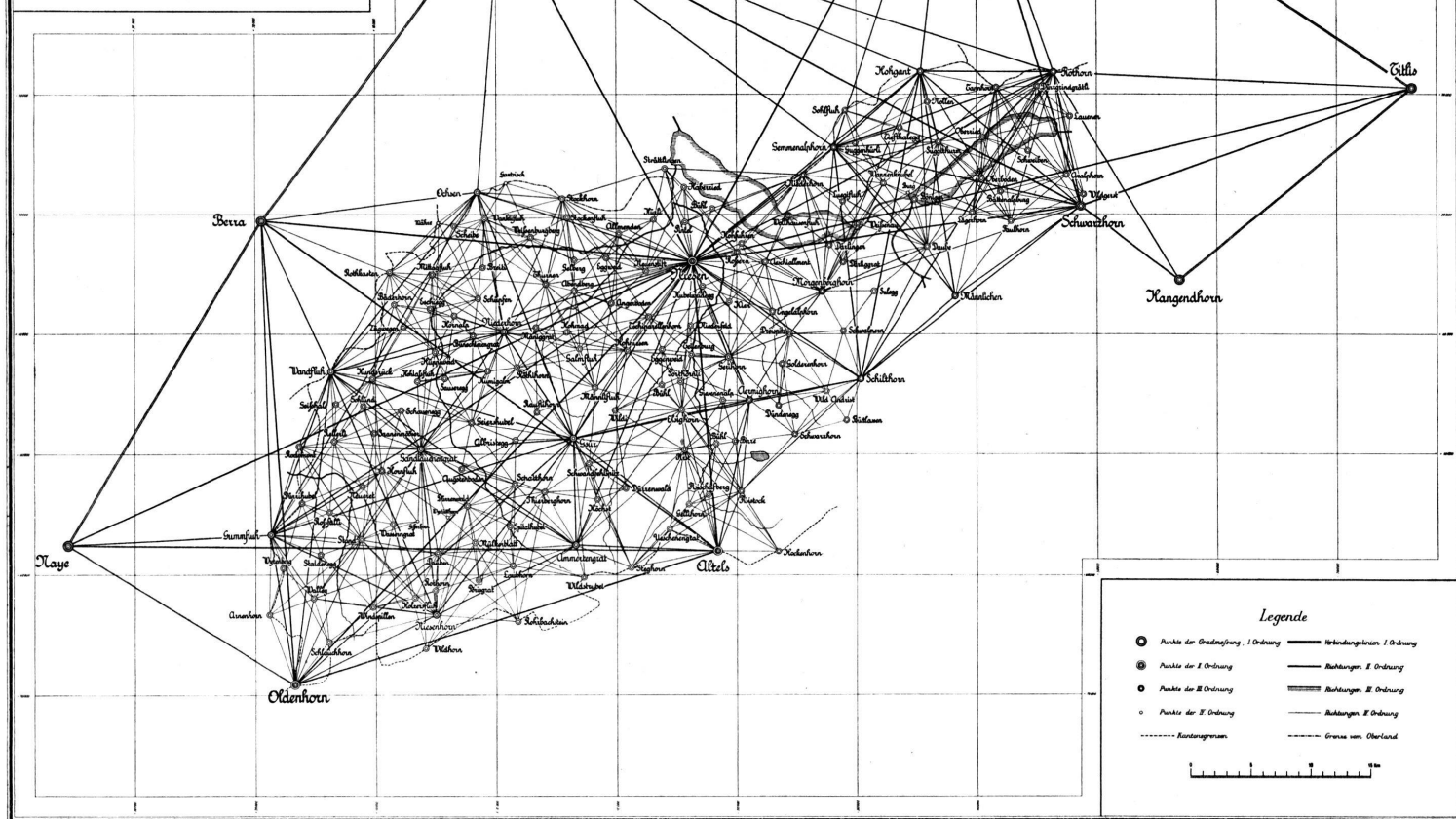


Abb 18

tiven Resultate, die die Schweiz. geod. Kommission 1890 im Band V der Ergebnisse „Das schweizerische Dreiecksnetz“ veröffentlicht hatte. Die Ergebnisse, Koordinaten und Höhen dienten in erster Linie der Nachführung der eidgenössischen Kartenwerke und in zweiter Linie der Triangulation IV. Ordnung der *Gemeinde Kandergrund*, in welcher der Kanton Bern durch Geometer Niehans unter der Leitung des bernischen Kantonsgeometers, — dem nachmaligen ersten eidgenössischen Vermessungsinspektor E. Röthlisberger, — eine erste Probevermessung im Hochgebirge ausführen ließ. Hier wurde erstmals im Steilgebiet für die Polygonierung die optische Meßmethode angewandt. Ebenso dienten die Ergebnisse der Triangulation Reber als Grundlage der Triangulation längs des Brienzersees für Bahnbauzwecke. Sodann fand sie Verwendung für die Triangulation IV. Ordnung des Nieder- und Obersimmentales. Da diese Arbeiten aber bereits in den Zeitabschnitt der neuzeitlichen Grundbuchvermessung fallen, erwähnen wir sie hier nur der Vollständigkeit halber. Eine weitere Verwendung fand die Rebersche Triangulation bei den Absteckungsarbeiten des Lötschbergtunnels, die zunächst von Konkordatsgeometer Mathys begonnen worden war und schließlich von Ingenieur F. Baeschlin, nachmaliger Professor für Geodäsie der ETH., unter Assistenz des Referenten abgeschlossen wurde.

Schon am Ende des 19. Jahrhunderts gingen die Bestrebungen dahin, das Schutzgebiet für die Wälder nicht nur auf das Hochgebirge, sondern auch auf das gesamte Areal der Schweiz auszudehnen. Ebenso zeichneten sich im selben Zeitabschnitt Bestrebungen der schweiz. Geometerschaft ab, einheitliche und moderne Vermessungsinstruktionen zu schaffen. Die Verhandlungen scheiterten zunächst, da die geplanten gesetzlichen Maßnahmen zu wenig der föderalistischen Auffassung der Kantone entsprachen; erst am 11. Oktober 1902 kam nach neuen Verhandlungen das erweiterte Forstgesetz zustande und als dessen Folge die neue Instruktion über die Ausführung der Forstvermessungen. Das Eidg. Topographische Büro, welches das endliche Zustandekommen der gesetzlichen Erlasse von 1902/03 vorausgesehen hatte, begann rechtzeitig deswegen in verschiedenen Landesteilen die Revision und Neuanlage seiner Triangulation I. – III. Ordnung, die am wenigsten gut nachgeführt waren. Dieses traf im Kanton Bern für die Triangu-

lation des *Jura* zu. Da diese Arbeit aber ebenfalls ins neue Jahrhundert fällt, wird sie dort im Zusammenhang mit den allgemeinen neuen Bestrebungen erwähnt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Namengebung auf den amtlichen topographischen Karten der Schweiz

Verfaßt von Dipl.-Ing. *B. Cueni*, Kartenredaktor,
auf Veranlassung der Eidg. Landestopographie.

(Schluß)

Der Leser mag sich aus den bisherigen Darlegungen das Urteil darüber bilden, wie weit die Karte mit den Aussagen einzelner Ortsansässiger und mit den Angaben der Literatur übereinzustimmen vermag. Eine absolute Sicherheit des Namenguts anzustreben, hieße die Stunde festhalten und die ewige Unrast und Not des Menschegeists bannen wollen. War bisher in der Hauptsache die Rede vom Namengut des Landes und von seinem Bild in der Karte, so möge nun noch gezeigt werden, wie Unstimmigkeiten zwischen der neuen Landeskarte und der Siegfriedkarte bestehen müssen. Zwar konnte der Leser aus dem früher Gesagten über das Wesen der Namen und über die bei der Kartenerstellung waltenden Grundsätze bereits bestimmte Folgerungen ziehen. Doch wird es nicht unnütz sein, beim Vergleich der beiden Karten wieder darauf zurückzugreifen.

Das Auftauchen neuer an der Stelle abgestoßener alter Namen ist dem großen Beharrungsvermögen der Namen zufolge eine verhältnismäßig seltene Erscheinung. Sie ist für die kurze zeitliche Entfernung zwischen den jüngsten Ausgaben der Siegfriedkarte und der neuen Landeskarte kaum sichtbar, da die Siegfriedkarte die Änderungen für die bedeutendern Objekte (Siedelungen, Berge u. a.) beständig zeigte. Immerhin ist festzustellen, daß das Tritthorn am Gotthard als verloren gelten dürfte¹, und daß der Ancapan in Calfeisen heute ausschließlich Chilchichopf heißt. Für viele bescheidenere Objekte ließe sich der Nachweis des Namenwechsels leicht erbringen, wenn die Siegfriedkarte in vielen Gebieten nicht so namenarm wäre. Zöge man aber die ältern Siegfriedkarten und gar die Aufnahmen zur Dufourkarte zu Rat, dann kämen die am Namengut waltenden Kräfte ans Licht. Es zeigte sich dann, daß die Streusiedelung Neufeld bei Thun auf der frühern Viehweid steht und die Aareschlucht im Kirchet die Lamm war.

Weitere Unterschiede zwischen der neuen Landeskarte und der Siegfriedkarte lassen sich leicht aus der vielerorts fehlenden Eindeutigkeit des Namenguts erklären. Stützte sich der alte Topograph nur auf einen

¹ Die Einheimischen kennen es nur noch dem Namen nach.